Amtliche Mitteilung | zugestellt durch post.at | Jänner 2021
Erscheinungsort: Tumeltsham
Verlagspostamt: 4910 Ried im Innkreis

Umg'schaut in Tumeltsham

Gemeinde Tumeltsham

GEM 2GO Die Gemeinde Info und Service App

jetzt anmelden und immer TOP-informiert!

Heizkostenzuschuss - Aktion 2020/21

Heizkostenzuschuss

Aktion 2020/2021—Information

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2020 für die Heizperiode 2020/2021 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. **Dieser beträgt EUR 152,00 bei Unterschreiten der** festgesetzten Einkommensgrenze.

Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den **Hauptwohnsitz** handeln, die Wohnung muss sich im Bundesland Oberösterreich befinden und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich).

Der Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes zumindest für die Dauer von zwei Monaten in Oberösterreich bestehen bzw. bestanden haben. Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.

Die Antragsfrist läuft vom **11. Jänner 2021 bis 23. April 2021.** Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2020.

Bei der Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten leben.

Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages).

In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.

An unterhaltsberechtigte Kinder mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigte/n sorgepflichtig ist.

Bei getrennt lebenden Ehepaaren wird, sofern - bei Anrechnung beider Einkommen - ein Anspruch auf Heizkostenzuschuss besteht, dieser nur einmal ausbezahlt.

Zwecks Prüfung der Anpruchsvoraussetzung sind anlässlich der Antragstellung unbedingt die erforderlichen Unterlagen (Pensions – oder Lohnzettel udgl.) bei der Gemeinde vorzulegen.

Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgende Netto-Einkommensgrenzen **nicht** übersteigt:

Alleinstehende	EUR	950,00
Ehepaare/Lebensgemeinschaft	EUR	1.500,00
für jedes minderjährige Kind mit Familienbeihilfe	EUR	240,00